

**Satzung
über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger
Ausschussmitglieder**

Beschluss der Regionsversammlung vom 19.09.2023
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 01.04.2025
veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 15 vom 10.04.2025

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Satzung gilt
- a) die Teilnahme an den Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse sowie an deren Informations- und Besichtigungsterminen und –reisen,
 - b) die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen,
 - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppen,
 - d) die Teilnahme an den sonstigen von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzten Gremien,
 - e) die Teilnahme an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen, sofern die Region Hannover hierzu eingeladen oder die Teilnahme vorab genehmigt hat,
 - f) die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) und
 - g) die Teilnahme an genehmigten Mandatsreisen.
- (2) ¹Genehmigte Mandatsreisen im Sinne dieser Satzung sind solche, die in Ausübung der Mandatstätigkeit
- a) im Auftrag einer Fraktion oder einer Gruppe oder
 - b) im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover veranlasst worden sind.
- ²Über die Genehmigung von Mandatsreisen nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident; in den Fällen nach Satz 1 Buchst. b) der Regionsausschuss.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag in Höhe von 450,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b) zusammensetzt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. ³Für Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) gilt, dass bis zu 36 Sitzungen je Abgeordnete bzw. je Abgeordneter im Kalenderjahr entschädigt werden. ⁴Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Arbeitsgruppen. ⁵Über die pauschale

Aufwandsentschädigung hinaus werden nur die in dieser Satzung vorgesehenen Auslagenersatz- und Entschädigungsleistungen gewährt.

- (2) ¹Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten
- | | |
|--|----------|
| a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung pauschal | 275,00 € |
| b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen
bzw. Regionspräsidenten pauschal | 600,00 € |
| c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden pauschal | 500,00 € |
- als monatliche Aufwandsentschädigung.

²Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zuzüglich je Fraktions- oder Gruppenmitglied monatlich eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 10,00 €. ³Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.

⁴Übt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen aus, besteht ein Anspruch nur auf den jeweils höchsten Betrag.

- (3) ¹Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, wird den Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die sich aus Absatz 2 Sätze 1 Buchst. c) und 2 ergebende Entschädigung nur für die jeweils eigene Fraktion gewährt. ²Gehören der Gruppe über Satz 1 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktionsvorsitzenden bzw. welchem Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Gruppe die jeweilige Pro-Kopf-Pauschale zuzurechnen ist. ³Vorbehaltlich nachfolgender Satzungsregelungen erhält die oder der Gruppenvorsitzende in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine über die dort geregelten Entschädigungen hinausgehende Aufwandsentschädigung.

- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.

- (5) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 120,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der oder des Abgeordneten lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht innehat. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für

- | | |
|---|-----------|
| a) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen
bzw. Regionspräsidenten auf | 300,00 €, |
| b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden auf | 270,00 €. |

³Ein Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 besteht

- | |
|--|
| a) für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, |
| b) wenn die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht durch eine Personensorgeberechtigte oder einen Personensorgeberechtigten, ein anderes Familienmitglied oder einer anderen im Haushalt lebenden Person sichergestellt werden kann und |
| c) soweit ein Kind oder mehrere Kinder ausschließlich aufgrund der Mandatstätigkeit betreut werden müssen. |

⁴Anstelle der Pauschale nach den Sätzen 1 und 2 kann von Anspruchsberechtigten die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden. ⁵Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 13,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt. ⁶Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Nachweise zu erbringen. ⁷Die oder der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Den Regionsabgeordneten wird der durch Mandatstätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 40,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nicht, wenn die ausgefallene Arbeitszeit aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen ohne Einkommensverlust zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. ²Nicht disponible Arbeitszeiten sind zu begründen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Region Hannover statt der oder dem Abgeordneten den Verdienstaussfall zu erstatten, mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Region der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze erstattet. ²Eine solche Vereinbarung erfordert die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers. ³Daher besteht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Anspruch.
- (4) ¹Die Anzahl der genehmigten Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe, für die Verdienstaussfall gewährt wird, beträgt jährlich für Fraktionen und Gruppen mit
 - a) 2 bis 4 Mitgliedern: 1
 - b) 5 bis 10 Mitgliedern: 2
 - c) 11 bis 20 Mitgliedern: 4
 - d) mehr als 20 Mitgliedern: 8.²Eine genehmigte Mandatsreise gilt jeweils nur für eine Person. ³Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Mandatsreise dieser Gruppe nur als Mandatsreise der jeweils beteiligten Fraktionen und Gruppen gilt. ⁴Gehören der Gruppe über Satz 3 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktion oder Gruppe die Mandatsreise zuzurechnen ist.
- (5) ¹Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird einschließlich der Wegezeiten für die An- und Abreise berechnet. ²Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid errechnet. ³Das durch aktive Tätigkeit beeinflussbare

Jahresbruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, dividiert. ⁴Die Empfängerin oder der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁵Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) ¹Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften werden den Regionsabgeordneten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. ²Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. ³Bei der Benutzung eines privaten Kraftwagens wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 3 der NRKVO genannten Höhe gewährt. ⁴Für Fahrten mit dem privaten Fahrrad wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 5 NRKVO i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 5 NRKVO genannten Höhe gewährt.
- (2) Für genehmigte Mandatsreisen im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der NRKVO gewährt.
- (3) Bei Fraktions- oder Gruppensitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover, Hildesheimer Straße 20“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Fahrt- und Reisekosten für Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe sind in keinem Fall entschädigungsfähig.

§ 5

Inanspruchnahme von Monatsfahrkarten als persönliches Abonnement

- (1) ¹Auf Antrag erhalten Regionsabgeordnete für die Dauer und im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit die Kosten einer Monatsfahrkarte als persönliches Abonnement entschädigt. ²Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bemisst sich nach dem günstigsten persönlichen Abonnement des Großraum-Verkehrs-Hannover (inkl. dem Deutschland-Ticket), das nach den geltenden Tarif- und Linienbestimmungen für den direkten Weg vom Wohnort der Abgeordneten oder dem Abgeordneten zum Regionsgebäude (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) erforderlich ist. ³Die geltend gemachte Entschädigung für die Monatsfahrkarte nach Satz 1 schließt eine zusätzliche Geltendmachung von

Ansprüchen nach § 4 für Fahrten im Geltungsbereich der Monatsfahrkarte aus; dies gilt nicht soweit die Nutzung des ÖPNV im konkreten Einzelfall als unzumutbar erscheint. ⁴Über den Geltungsbereich der Monatsfahrkarte hinaus entstehende Fahrtkosten werden nach § 4 entschädigt ⁵Die Anspruchsberechtigte bzw. der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁶Der tatsächliche Bezug der Monatskarte ist auf Anforderung nachzuweisen.

- (2) Anstelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann bis zum 30.09.2023 eine Monatskarte als persönliches Abonnement gemäß § 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022, in Anspruch genommen werden.
- (3) Die oder der Regionsabgeordnete ist für die Einhaltung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen im jeweiligen Verkehrsverbund verantwortlich.

§ 6

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat

Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 7 NKomVG bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstausfalls nach § 3.

§ 7

Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

¹Die §§ 1, 3, 4 und 6 finden auf die Ausschussmitglieder, die nicht der Regionsversammlung angehören, entsprechende Anwendung. ²§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50,00 € gezahlt wird und
- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen. § 2 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

³Etwaige durch Gesetz, Verordnung oder Satzung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

- (2) Die übrigen Beträge werden auf Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich unbar.

§ 9

Ausschlussfrist, Ruhen des Mandats

- (1) ¹Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist, gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht wurden. ²Abweichend von Satz 1 erlöschen die Erstattungsansprüche der Monate November und Dezember eines Kalenderjahres, wenn die Ansprüche nicht bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht wurden.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung (§ 53 NKomVG) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 10

Satzungsaufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hannover, den 19.09.2023

Region Hannover

Steffen Krach
Regionspräsident